



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

26. November 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligung-Gesetz – DBG)

NKR-Nummer 148/2020, Staatsministerium

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	-168.000 Euro

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben regelt die dialogische Bürgerbeteiligung, die in Baden-Württemberg bereits durchgeführt wird, rechtlich. Festgelegt werden die Grundsätze des Verfahrens der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Meinungsbildungsprozessen und zur Vorbereitung von exekutiven Entscheidungen. Die Zufallsauswahl eines Teilnehmerkreises wird dabei als mögliche Methode festgelegt. Die Zufallsauswahl soll anhand der Einwohnermeldedaten vorgenommen werden und kann bestimmte Kriterien zu Grunde legen.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

II.1.2. Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

II.1.3. Verwaltung

Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich durch vorgesehenen Erleichterungen bei der Rekrutierung der Personen, die in den Beteiligungsprozess einbezogen werden sollen.

Für die zufällige Auswahl von Einwohnerinnen und Einwohnern wurden bisher Umfrageinstitute beauftragt, um per Telefon-Akquise Personen für die dialogische Bürgerbeteiligung zu gewinnen. Bei durchschnittlich 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstand bisher ein Sachaufwand von ca. 30.000 Euro pro Beteiligungsverfahren.

Das Regelungsvorhaben schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ziehung aus dem Melderegister. Durch dieses Verfahren werden künftig nach Auskunft kommunaler Dienstleister nur noch Kosten in Höhe von ca. 6.000 Euro pro Beteiligungsverfahren anfallen, zu einer Ersparnis von 24.000 Euro führt.

Ausgehend von der Annahme, dass auf Landesebene pro Jahr weiterhin durchschnittlich 7 dieser Bürgerbeteiligungen initiiert werden, ergibt sich insgesamt eine Ersparnis von jährlichen 168.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

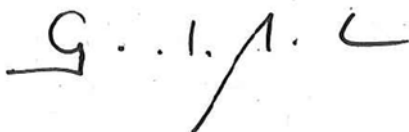
Das Regelungsvorhaben sorgt dafür, dass Menschen für die Bürgerbeteiligung besser aktiviert werden können und fördert damit die Partizipation.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Das Ministerium hat die Regelungsfolgen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

In § 2 Abs. 6 DBG ist für die Anfrage bei den zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern das Schriftformerfordernis festgelegt. Dies ist offensichtlich notwendig, weil die Daten der zu kontaktierenden Meldebehörden keine E-Mail-Adressen enthalten. Sollte sich dies künftig ändern, empfiehlt der NKR BW, digitale Anfragen z.B. in Form eines PDF-Schreibens vorzusehen. Wir begrüßen, dass zumindest die Antwort der angefragten Person elektronisch erfolgen kann. Der NKR BW regt darüber hinaus an, zu prüfen, ob auf das in § 3 Abs. 1 DBG festgelegte Schriftformerfordernis bei der Darlegungspflicht gegenüber der Meldebehörde verzichtet werden kann.

Insgesamt ist das Regelungsvorhaben unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus zu begrüßen, da die Nutzung von Daten der Melderegister für die Verwaltung weniger aufwändig ist als die Beauftragung privater Umfrageinstitute.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Gerda Stuchlik
Berichterstatteerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg